



Beitragsordnung

(Entwurf zur Mitgliederversammlung Februar 2022)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge gelten ab dem folgenden Kalenderjahr.
3. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag für ein volles Kalenderjahr, der auch bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten ist. Durch Beschluss des Vorstands kann der erste Jahresbeitrag entfallen.

§ 3 Beiträge

1. Beitragshöhe pro Kalenderjahr:

Einzelmitglieder: 26,00 €

Familien: 38,00 €

Volljährige Kinder sind bis zum vollendeten 23. Lebensjahr beitragsfrei, sofern sie im gleichen Haushalt wie die Eltern bzw. ein Elternteil leben.

Ehrenmitglieder: frei

2. Aus wichtigem Grund können Mitglieder durch Beschluss des Vorstands von der Beitragszahlung befreit werden.
 3. Bei einer erteilten Einzugsermächtigung wird der Mitgliedsbeitrag möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
 4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto.
 5. Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften gespeichert.
-